

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 19.09.1875

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 19. Septbr. 1875.) 60. Stück.

Inhalt.

- N. 108.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Sept. 1875, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu bezahlende Schleusen- und Brückengeld.
- N. 109.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875, betreffend das dem Herrn Richard Meusel zu Geiersthal ertheilte Erfindungs-Patent.
- N. 110.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875, betreffend das den Herren Werner und Schumann zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.
- N. 111.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Sept. 1875, betreffend das dem Herrn Isidor Selten zu Wien ertheilte Erfindungs-Patent.

N. 108.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das auf den Staatscanälen im Herzogthum Oldenburg zu bezahlende Schleusen- und Brückengeld.

Oldenburg, den 8. September 1875.

Hinsichtlich des auf den Staatscanälen zu bezahlenden Schleusen- und Brückengeldes wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

| Es beträgt: | das Schlei- fengeld <i>M.</i> | das Brück- fengeld <i>M.</i> |
|---|-------------------------------------|------------------------------------|
| für ein beladenes Schiff mit einem 80 cbm. übersteigenden Netto-Raumgehalt | 0,40 | } 0,10 |
| für ein Schiff mit einem Netto-Raumge- halt von 80 cbm. und darunter | 0,30 | |
| für ein ganzes Muttschiff | 0,20 | |
| „ „ halbes „ | 0,10 | |
| „ „ Boot | 0,05 | |

Gehört das Boot zu einem Schiff und ist demselben leer angehängt, so passiert es frei die Schleusen und Zugbrücken.

Für unbeladene Fahrzeuge wird die Hälfte obiger Sätze bezahlt.

§ 2.

Diese Abgabe ist bei jeder Durchfahrt durch die Schleuse oder die Brückenstelle zu bezahlen.

Frei von Brückengeld sind diejenigen Fahrzeuge, welche die Brückenstelle durchfahren können, ohne daß die Brücke geöffnet werden muß.

§ 3.

Verlangt Jemand während der Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang) das Durchlassen des Schiffes durch die Schleuse bezw. das Aufziehen der Brücke, so hat er den doppelten Betrag des tarifmäßigen Satzes zu entrichten.

§ 4.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung des Schleusen und Brückengeldes wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Ueber die Beschwerden gegen den Erheber des Schleusen- oder Brückengeldes entscheidet das Verwaltungsamt.

§ 5.

Wenn bei einer Schleuse oder Brücke die Erhebung der in § 1 bestimmten Abgabe eintreten soll, so wird dieses unter Angabe des Tages, mit welchem die Hebung beginnt, bekannt gemacht werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1876 in Kraft und tritt damit die Bekanntmachung der vor- maligen Regierung und Cammer vom 8. November 1850 (Gesetzsammlung Bd. XII. S. 535) außer Wirksamkeit.

Oldenburg, 1875 September 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

No. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Richard Meusel zu Geiersthal ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 9. September 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Richard Meusel zu Geiersthal ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung widerstandsfähigen Glases nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigen- thümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet,

nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1875 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

N. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Werner und Schumann zu Berlin ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 9. September 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Werner und Schumann zu Berlin ein Patent auf einen Kryptographen oder Chiffriirapparat nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1875 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn
Isidor Selten zu Wien ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 9. September 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Isidor Selten zu Wien ein Patent auf einen Nothsignal-Apparat für Eisenbahn-Passagiere nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, 1875 September 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

